

# Allgemeine Verpackungsbedingungen der I.V.G. Industrie-Verpackungs- und Transportgesellschaft mbH

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verpackungsbedingungen (AVB) gelten für sämtliche zwischen uns und unseren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“) geschlossenen Verträge. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Sollten durch uns zusätzlich expeditionelle Dienstleistungen, Transportaufträge und/oder Einlagerungen für den Auftraggeber zu erledigen sein, so gelten hierfür abweichend von unseren AVB die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), die auf unserer Webseite unter [www.ivg-ax.de](http://www.ivg-ax.de) abrufbar sind. Dies gilt auch dann, wenn wir diese Leistungen in Ergänzung zu Verpackungsleistungen erbringen. **Wir weisen darauf hin, dass die ADSp 2017 in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg auf 1,25 Millionen Euro oder 2 SZR/kg je Schadensfall bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg je Schadensereignis beschränken, je nachdem, welcher Betrag jeweils höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg.**

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Unterbreitet der Kunde durch seine Bestellung ein Angebot, so können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen.
- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser AVB vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Zusagen zu treffen, die von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichen.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Angabe handelt es sich bei den von uns angegebenen Preisen um Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Ablieferung und Rechnungserhalt zu zahlen.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln oder teilweiser Nichterfüllung, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie unsere Forderung.

### **4. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns verwendeten Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der zwischen dem Auftraggeber und uns bestehenden Geschäftsverbindung vor. Sofern zwischen dem Auftraggeber und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweiligen Saldo.

### **5. Leistungs- und Lieferzeit**

- 5.1 Die Einhaltung der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus.
- 5.2 Werden wir durch Ereignisse höherer Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen an der Leistungserbringung gehindert, so sind wir von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Ereignisse andauern. Die Liefer- bzw. Leistungszeit verlängert sich entsprechend. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses und dessen voraussichtliche Dauer in Kenntnis zu setzen. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige von dem Auftraggeber bereits erbrachte Gegenleistung werden wir unverzüglich zurückerstatten.
- 5.3 Geraten wir aufgrund einfacher Fahrlässigkeit in Lieferverzug, so ist unsere Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung (Verzögerungsschaden) auf 5 % der Auftragssumme der verspäteten Leistung begrenzt. Die Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung bestimmt sich nach Ziffer 9. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

## **6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 6.1 Die ordnungsgemäße Erfüllung eines Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut uns in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Besonders korrosionsanfällige Teile sind gesäubert und mit geeigneten Kontakt-Korrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Ferner hat der Auftraggeber uns die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes bis spätestens zur Anlieferung schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kran- und Staplerarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.
- 6.2 Auf eine zusätzlich notwendige besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat uns der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. So sind wir beispielsweise zu informieren, für welche Güter wegen besonderer Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder andere Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.
- 6.3 Der Auftraggeber hat uns weiterhin schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk Carrier), aufgrund übermäßiger Belastung von Containern und Verpackungen sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben.
- 6.4 Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichenden Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen.
- 6.6 Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.
- 6.7 Für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport, Lager-, Feuerversicherung) hat der Auftraggeber zu sorgen.

## **7. Gefahrübergang**

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht ab Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann,

wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Der gesetzliche Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleibt unberührt.

## **8. Mängelhaftung für Verpackungsleistungen**

- 8.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verpacken wir gemäß Verpackungsrichtlinien des Bundesverbandes Holzpackmittel Paletten und Exportverpackung (HPE) e.V. sowie bei Verpackungen für See- und Landtransporte unter Beachtung der Vorgaben der jeweils einschlägigen CTU-Packrichtlinien und des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC).
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Entgegennahme des verpackten Gutes die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, ist der Auftraggeber zur Wahrung seiner Mängelansprüche verpflichtet, eine schriftliche Rüge auszusprechen und uns Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben.
- 8.3 Besteht bei Verpackungsaufträgen die vereinbarte Verpackungsleistung bei fabrikneuen Verpackungsgegenständen auch in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, ist die Leistung vertragsgemäß, wenn der Korrosionsschutz für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraums haften wir nicht. Bei gebrauchten Verpackungsgegenständen ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass wir uns zur Aufbringung eines Korrosionsschutzes ausdrücklich verpflichtet haben.
- 8.4 Der Auftraggeber hat den Nachweis der Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung zu erbringen. Dies gilt insbesondere bei sog. „Schlittenverpackungen“ ohne Kiste und auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. aus Gründen zollrechtlicher Inspektion oder Sicherheitsüberprüfung nach LuftSiG) geöffnet oder beschädigt wurde. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, haften wir für Schäden des verpackten Gutes nur, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese auf einen Mangel unserer Verpackungsleistung zurückzuführen sind. Wir sind nicht verpflichtet, das verpackte Gut bei Entgegennahme auf bereits vorhandene Beeinträchtigungen zu untersuchen.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme des verpackten Gutes durch Entgegennahme durch den Auftraggeber. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche aufgrund der schuldhaft-

ten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt abweichend hiervon die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Abnahme.

## **9. Haftung**

- 9.1 Wir haften nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Schaden durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.2 Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Pflichtverletzung zur Last zu legen ist, ist die Haftung in den vorgenannten Fällen jedoch auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Deckungssumme für Sachschäden beträgt EURO 500.000,- je Schadenereignis, maximal EURO 1,5 Millionen je Versicherungsjahr. Detailinformationen stellen wir auf Anforderung zur Verfügung. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. durch Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschlüsse), so haften wir mit eigenen Ersatzleistungen bis zur Höhe der oben genannten Beträge.
- 9.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 9.6 Für die Haftung wegen Verzögerungsschäden gilt die vorrangige Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 5.3.
- 9.7 Dem Auftraggeber steht es frei, bei Verpackungsaufträgen wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Wir werden uns hierum bemühen, können jedoch angesichts der Besonderheiten des Versicherungsmarktes keine Gewähr übernehmen. Soweit wir in der Lage sind, eine weitergehende Versicherung zugunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen.
- 9.8 Für die unter Ziff. 1.3 genannten Leistungen gelten abweichend von den vorstehenden Haftungsregelungen die Haftungsbestimmungen der ADSp 2017.

## **10. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

10.1 Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, sind für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten die für unseren Geschäftssitz zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: März 2017